

Organisation/Aufbau

Einsatz von Erzieherinnen im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe

§§ 72, 31 SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 4.6.2024 – SN_2024_0189 Th

Im JA S wurden in der Vergangenheit im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) Erzieherinnen (m/w/d*) in einem „Tandem“ mit einer fallführenden sozialpädagogischen Fachkraft eingesetzt. Die Erzieherinnen waren ausschließlich in der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bspw. im Bereich der Freizeitgestaltung, involviert, nicht aber in der Beratung der Eltern.

Angesichts vermehrter Anfragen von freien Trägern bittet das Jugendamt um Stellungnahme hinsichtlich der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Erzieherinnen „analog einer SPFH“ eingesetzt werden können. Ein freier Träger möchte zB eine neue Mitarbeiterin als Familienhelferin einsetzen, die staatlich anerkannte Erzieherin sowie systematische Trauma-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Pädagogin ist und eine Marte Meo Fortbildung absolviert hat. Sie verfügt außerdem über Berufserfahrung im Bereich der SPFH und ist ehemalige Leiterin einer Wohngruppe. Der freie Träger möchte den Einsatz der Erzieherin als SPFH-Leistung gegenüber dem Jugendamt abrechnen. Das Jugendamt fragt sich, ob deren Eingruppierung im Rahmen der Entgelttabelle nach der Grundqualifikation oder der ausgeübten Tätigkeit vorzunehmen ist. Bislang wurden unterschiedliche Entgelte für Erzieherinnen einerseits und sozialpädagogische Fachkräfte andererseits vereinbart.

Unklar ist für das Jugendamt ferner, wer bei Einsatz von Erzieherinnen im Bereich der SPFH für Gefährdungseinschätzungen zuständig ist.

I. Anforderungen an den Einsatz von Erzieherinnen im Rahmen der SPFH

1. Fachkräftegebot

§ 31 SGB VIII selbst enthält keine Anforderungen an die Qualifikation der im Bereich der SPFH eingesetzten Familienhelferinnen.

Es gilt aber § 72 SGB VIII, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehalten sind, bei den Jugendämtern hauptberuflich nur Personen zu beschäftigen, die sich entweder für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen (§ 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung allerdings nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen (§ 72 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Zwar gilt das in § 72 SGB VIII normierte Fachkräftegebot unmittelbar nur für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dieser hat aber aufgrund seiner Gesamtverantwortung zB durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass auch bei der Aufgabenerfüllung durch freie Träger den Bestimmungen des § 72 SGB VIII Genüge getan wird (LPK-SGB VIII/*Kepert* ua, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 72 Rn. 3; ausf. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 314 [316 f.]).

Aus der Vorschrift selbst ist nicht unmittelbar erkennbar, welche Ausbildung vorzuweisen ist, um als „Fachkraft“ in diesem Sinne zu gelten. Die Gesetzesbegründung zum KJHG (BT-Drs. 11/5948, 97) nennt als wesentliche Berufsgruppen: Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Erzieherinnen, Psychologinnen, Diplompädagoginnen, Heilpädagoginnen, Sonderschulpädagoginnen, Psychagoginnen, Jugendpsychiaterinnen, Psychotherapeutinnen und Pädiaterinnen. Diese Aufzählung ist aber (schon angesichts der zunehmenden Weiterentwicklung der Ausbildungsgänge) nicht als abschließend zu betrachten (FK-SGB VIII/*Smessaert*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 72 Rn. 6, 14). Fachkräfte sind also grundsätzlich alle Personen mit einer

formal abgeschlossenen Berufsqualifikation in sozialen/sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Ausbildungsgängen, gleich welcher Qualifikationsebene, wenn diese Ausbildung sie für das Handeln in einem der Arbeitsbereiche der Jugendhilfe befähigt (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 314 [315]; FK-SGB VIII/*Smessaert* SGB VIII § 72 Rn. 7). Es bedarf insoweit einer Prüfung anhand der jeweiligen jugendhilferechtlichen Aufgabe im Hinblick auf die Frage, welche Fähigkeiten und Kenntnisse im Rahmen der Ausbildung erworben worden sein müssen, um als Fachkraft für eben diese Aufgabe eingesetzt werden zu können.

2. Erforderliche Qualifikation im Bereich der SPFH

Damit eine Erzieherin als allein fallverantwortliche Familienhelferin eingesetzt werden kann, muss grundsätzlich eine entsprechende sozialpädagogische Zusatzqualifikation vorliegen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 314 [315]; ähnlich FK-SGB VIII/*Struck* SGB VIII § 31 Rn. 11). Welche zusätzliche Qualifikation ausreichend ist, ist im Einzelfall anhand der jeweiligen Qualifikationen konkret zu überprüfen. Da es sich bei der SPFH um eine Leistung handelt, die die gesamte Familie miteinbezieht und im Gegensatz zu der typischerweise zumindest überwiegend von Erzieherinnen geleisteten Arbeit nicht hauptsächlich auf die Kinder ausgerichtet ist, werden durch eine Zusatzqualifikation regelmäßig multidisziplinäre, insbesondere systemisch-therapeutische und beratende Kompetenzen sowie Kenntnisse der Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Familiensoziologie und des Rechts nachzuweisen sein. Ist dies der Fall, kann eine Erzieherin außerhalb des im Bereich des Jugendamts praktizierten „Tandems“ auch als allein fallverantwortliche Familienhelferin eingesetzt werden.

Inwieweit die neue Mitarbeiterin des anfragenden freien Trägers diese Kriterien erfüllt, kann anhand der mitgeteilten Informationen nicht abschließend beurteilt werden. Die zusätzliche Ausbildung als systemische Trauma-Pädagogin, die Marte Meo Fortbildung und die Berufserfahrung im Bereich der SPFH sprechen jedenfalls dafür, dass die erforderlichen pädagogischen und beratenden sowie familienbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen vorhanden sein dürften. Dies ist anhand der jeweiligen Ausbildungsinhalte sowie im persönlichen und fachlichen Gespräch mit der Mitarbeiterin zu überprüfen.

II. Gefährdungseinschätzung

Grundlage für das Vorgehen der Mitarbeiterinnen eines freien Trägers bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist die Vereinbarung, die der öffentliche Träger mit dem freien Träger gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII getroffen hat, sowie § 4 KKG. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist jede Fachkraft, die in die Leistungserbringung involviert ist bzw. über die berufliche Qualifikation gem. § 4 Abs. 1 KKG verfügt, zu einem entsprechenden Vorgehen verpflichtet. Für Erzieherinnen, die die Leistung „Tagesbetreuung“ erbringen, gilt daher unproblematisch die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII. Erfüllen sie im Rahmen einer SPFH nicht die Fachkraft-Anforderungen gem.

§ 72 SGB VIII und werden „nur“ als Tandem-Partnerinnen mit einer „echten“ Fachkraft eingesetzt, trifft die Verpflichtung zum Vorgehen nach der Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII die eigentliche SPFH-Fachkraft. Gleichwohl sollte auch die Tandem-Erzieherin insoweit einbezogen werden, dass sie, wenn sie Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrnimmt, die eigentliche SPFH-Fachkraft informiert, damit diese dann entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgehen kann. Erfüllt die Erzieherin die Qualifizierungsanforderungen, um als SPFH-Fachkraft eingestuft zu werden, und erbringt sie damit eigenständig und hauptverantwortlich die Leistung, trifft sie auch die Verpflichtung aus der Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII.

III. Vergütungsbemessung und Finanzierung durch das Jugendamt

Die Höhe der Vergütung bzw. Eingruppierung in eine Entgeltgruppe eines Tarifvertrags ist eine vom Fachkräftegebot getrennt zu beurteilende Frage. Eine Fachkraft, deren Grundqualifikation dem Fachkräftegebot, nicht aber den formalen Eingruppierungsvoraussetzungen einer Entgeltgruppe innerhalb eines Tarifvertrags entspricht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Eingruppierung in diese Entgeltgruppe (DlJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 28 [29]). Nach § 4 Abs. 3 TVG (Tarifvertragsgesetz) ist aber eine zugunsten der Arbeitnehmerin vom Tarifvertrag abweichende Regelung (also auch eine höhere Eingruppierung) möglich. Die Entscheidung obliegt dem Arbeitgeber. Wenn eine bei einem freien Träger angestellte Erzieherin die entsprechenden, og Anforderungen erfüllt und als SPFH eingesetzt wird, entscheidet also der freie Träger als Arbeitgeber, ob er sie entsprechend ihrer Tätigkeit höher bezahlt/eingruppiert. In welcher Höhe eine Finanzierung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen mit dem freien Träger. Wird eine Erzieherin zulässigerweise als SPFH eingesetzt, sind grundsätzlich die für SPFH vereinbarten Fachleistungsstundensätze anzusetzen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Da das Gesetz insoweit keine einschränkenden Vorgaben macht, spricht aus hiesiger Sicht aber auch nichts gegen die Vereinbarung verschiedener Entgelte je nach Qualifikation der einzusetzenden Fachkraft im Bereich der SPFH, sofern das Entgelt leistungsgerecht ist.